

§1 Betreuungsmodule

Folgende Betreuungsmodule werden an der Deutsch-Französischen Grundschule angeboten. Die Elternbeiträge richten sich nach den aktuell gültigen Sätzen der Stadt Freiburg.

Regelbetreuung während der Schulzeit:

Angebotsmodule	Betreuungszeit	Regelbeitrag pro Monat	Geschwisterbeitrag pro Monat
Modul 2b	13:20-14:30 Uhr	20,-€	20,-€
Modul 3a	13:20-17:00 Uhr	65,-€	42,-€
Modul 4a	13:20-18:00 Uhr	80,-€	51,-€

Ferienbetreuung:

Modul 7 (7 Wochen)	08:00-14:00 Uhr	23,-€	15,-€
Modul 8 (7 Wochen)	08:00-17:00 Uhr	32,-€	21,-€
Modul 9 (3 Wochen)	08:00-14:00 Uhr	10,-€	07,-€
Modul 10 (3 Wochen)	08:00-17:00 Uhr	14,-€	09,-€

Modul 7+8: in folgenden 7 Wochen findet eine FB statt: Herbstferien (1 Woche), Fastnachtsferien (1 Woche), Osterferien (1 Woche), Pfingstferien (1 Woche), Sommerferien (erste 3 Wochen)

Modul 9+10: in folgenden 3 Wochen findet eine FB statt: Sommerferien (erste 3 Wochen)

Die genauen Daten werden zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben. Die Ferienbetreuung kann nur in Verbindung mit Modul 2-4 gebucht werden. **Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird zum Monatsbeitrag hinzugerechnet.** Die Anmeldung ist für das betreffende Schuljahr verbindlich. Eine Stornierung ist nach Beginn des Schuljahres nicht mehr möglich.

§2 Betreuungsvertrag

- (1) Zwischen der/dem/den Erziehungsberechtigten und der Evangelischen Jugendhilfe Freiburg-Zähringen (Träger der Schulkindbetreuung) wird bezüglich der Nutzung des Schulkindbetreuungsangebots ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen (im Folgenden: Betreuungsvertrag).
- (2) Die Wirksamkeit des Betreuungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Schulkind durch eine Aufnahmebestätigung ein Betreuungsplatz zugewiesen wird. Der Abschluss dieses Vertrages gewährt somit noch keinen Anspruch auf die Zuteilung eines Betreuungsplatzes.

- (3) Der Betreuungsvertrag wird für die gesamte Grundschulzeit (1.-5. Klasse) abgeschlossen.
- (4) Beim Wiederholen einer Klasse eines in der SKB angemeldete Kindes muss die Evangelische Jugendhilfe Freiburg-Zähringen in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Im Falle eines Widerrufs der Zulassung zur Schulkindbetreuung wird auch der Betreuungsvertrag unwirksam.
- (6) Änderungsanträge, welche die Ferienbetreuung betreffen, können immer nur für das kommende Schuljahr gestellt werden und müssen spätestens zum 31.01. des Jahres erfolgen.

§3 Kriterien für die Übernahme der Elternbeiträge durch die Stadt Freiburg

- (1) Eltern, die Unterstützungsleistungen beziehen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsicherungsleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt), haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge zu stellen. Dieser muss zu Beginn jedes Schuljahres erneut gestellt werden und ist mit einem aktuellen Bescheid der Evangelischen Jugendhilfe Freiburg-Zähringen vorzulegen.
- (2) Eltern, die über ein geringes Einkommen verfügen und keine der o.g. Leistungen beziehen, können einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge beim Amt für Kinder, Jugend und Familie (Europaplatz 1, 79098 Freiburg) stellen.

§4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Evangelische Jugendhilfe Freiburg-Zähringen erstellt einmalig bei Eintritt in die Betreuung oder bei Änderung eine Rechnung (für den Leistungszeitraum), basierend auf den jeweils gültigen Elternbeitragsätzen. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der vom Gemeinderat beschlossenen Elternbeitrags-tabelle. Diese können in der Tabelle s.o. oder dem Aufnahmeantrag entnommen werden. Künftige Änderungen der Beitragshöhe werden durch Aushändigung eines aktuellen Exemplars bekannt gegeben. Die Beiträge werden nur in den Monaten September bis Juli erhoben und werden jeweils zum 01. eines Monats im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte aus Gründen mangelnder Deckung Ihres Kontos eine Rücklastschrift erfolgen, wird dies mit einer Verwaltungsgebühr von 15,-€ belegt. Beitragsrückstände werden im gerichtlichen Mahnverfahren eingeklagt. Der Monat August ist beitragsfrei. Der Betrag wird unabhängig von Fehlzeiten und Schließtagen erhoben.
- (2) Bei Aufnahme während des Schuljahres wird der Beitrag ab dem Monat in voller Höhe fällig, in dem das Kind angemeldet ist.
- (3) Geschwisterbeitrag – Für das älteste Kind in der Schulkindbetreuung wird immer der Vollbeitrag, für jedes jüngere Kind der Familie der ermäßigte Geschwisterbeitrag erhoben, unabhängig bei welchem Träger die Kinder die Schulkindbetreuung besuchen. Voraussetzung ist der Besuch einer öffentlichen Grundschule im Stadtgebiet Freiburg mit einer Betreuung nach dem neuen Schulkindbetreuungs-konzept. Darüber hinaus kann für das Kind mit Vollbeitrag auch der Geschwisterbeitrag erhoben werden, wenn ein Kind der Familie eine Kindertagesstätte, einen Hort oder ein anderes Betreuungsangebot an einer öffentlichen Freiburger Grundschule besucht. Der Geschwisterbeitrag kann erst ab dem Monat erhoben werden, in dem der ausgefüllte Antrag mit der Bestätigung der Einrichtung der Evangelischen Jugendhilfe Freiburg-Zähringen vorliegt

§5 Kündigung

- (1) Eine Kündigung des Vertrages durch den/die Sorgeberechtigte/n ist nur zum Halbjahr (31. Januar) möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Evangelischen Jugendhilfe Freiburg-Zähringen, Burgackerweg 12, 79104 Freiburg erfolgen und bis zum 15. Januar eingegangen sein. Eine außerordentliche Kündigung (z.B. Wegzug, Schulwechsel etc.) kann in schriftlicher Form gestellt werden, die Entscheidung obliegt jedoch dem Träger.
- (2) Die Evangelische Jugendhilfe Freiburg-Zähringen kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor;
 - wenn trotz einmaliger Zahlungsaufforderung keine Begleichung der geschuldeten Beiträge erfolgt ist,
 - wenn ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine Störung/Gefährdung des Kindes selbst und/oder der anderen Kinder verursacht,
 - wenn wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zum rechtzeitigen Abholen, wiederholt verletzt werden, oder das Kind unentschuldig mehr als 20 Tage der Betreuung ferngeblieben ist,
 - wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, insbesondere bei nicht behebbaren Differenzen zwischen den Eltern und den Fachkräften des Trägers.
 - Wenn durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden.
- (3) Eine Kündigung ist weiterhin im Falle einer Schließung der Einrichtung oder bei Änderung ihrer Zweckbestimmung möglich; hierüber wird der Träger die Eltern rechtzeitig informieren.
- (4) Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses kann die Kündigung fristlos erfolgen.
- (5) Ist das Kind gem. §90 Abs. 3 Nr.2 g) SchG aus der Schule ausgeschlossen worden, kann der Träger den Betreuungsvertrag fristlos kündigen.

§6 Zeitweiliger Ausschluss

- (1) Ist das Schulkind gem. § 90 Abs.3 Nr.2d) oder e) SchG zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen, kann der Träger das Schulkind in dieser Zeit auch von der Schulkindbetreuung ausschließen.
- (2) In den Fällen des §5 Abs. 2 kann ein zeitweiliger Ausschluss von bis zu 5 Tagen erfolgen.

§7 Schließtage

Eine Schließung von Gruppen oder der Einrichtung ist aus betrieblichen Gründen möglich, insbesondere bei höherer Gewalt, bei kurzfristigem Ausfall der pädagogischen Fachkräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung oder bei langfristig angekündigten Planungstagen bzw. Pädagogischen Fachtagen. Die Höhe des zu entrichteten Elternbeitrags verringert sich dadurch nicht.

§8 Änderungsmitteilung

Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen (Wechsel der Schule, der Anschrift, der Telefonnummer, Status der Berufstätigkeit, Status des Leistungsbezuges, etc.) sind unverzüglich der Evangelischen Jugendhilfe Freiburg-Zähringen mitzuteilen. Eine Änderung der Betreuungsmodule muss schriftlich in Form eines Änderungsantrages erfolgen und sind bei freien Kapazitäten möglich.

§9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler*innen durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder bei Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen.
- (2) Das Schulkind darf nur alleine nach Hause gehen, wenn die/der Erziehungsberechtigte die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilt hat.
- (3) Darf das Schulkind nicht alleine nach Hause gehen, muss es grundsätzlich von der/dem Erziehungsberechtigten oder einer schriftlich zu benennenden Person abgeholt werden. Sonderregelungen für einzelne Tage (Bsp.: Das Kind darf zu einem Freund; wird von einer anderen – nicht benannten – Person abgeholt) müssen vorab schriftlich mitgeteilt werden. Eine Aussage des Kindes selbst ist für das Betreuungspersonal nicht binden.
- (4) Bei Durchführung eines Angebots durch einen Kooperationspartner (z.B. Theater AG) besteht die Möglichkeit, diesem bzw. seinen Mitarbeiter*innen die Aufsichtspflicht zu übertragen.

§10 Medikamenteneinnahme

- (1) Dem Betreuungspersonal ist durch die/den Erziehungsberechtigte/n eine etwaig während der Betreuungszeit erforderliche Medikamenteneinnahme des Schulkindes mitzuteilen.
- (2) Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, die rechtzeitige und korrekte Einnahme der Medikamente zu kontrollieren.

§11 Versicherungsschutz

Während der Schulkindbetreuung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gegeben.

§12 Datenerhebungs- und Verarbeitungsinformation

Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich in dem zur Durchführung der Schulkindbetreuung erforderlichen Umfang verarbeitet. Detaillierte Informationen zum Umgang mit Nutzungsdaten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.jugendhilfe-freiburg.de/datenschutz